

Drucksache:
0246/2018/BV

Datum:
09.08.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der
Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 in Heidelberg-
Ziegelhausen**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. September 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.09.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von maximal 27.611 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
einmalige Kosten Finanzhaushalt Instandhaltung im Gebäude (10.407 Euro) Instandhaltung an der Außenanlage (17.204 Euro)	27.611 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
Ansatz im Finanzhaushalt 2018 insgesamt für Investitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen	2.500.000 Euro
Folgekosten:	
keine (es handelt sich um Maßnahmen ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

In der Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirche in Heidelberg im Mühlweg 10, Stadtteil Ziegelhausen, sind Sanierungsmaßnahmen im Gebäude und Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 in Heidelberg der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Zuwendungsbescheid vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Im Zuge der zuletzt durchgeführten Sicherheitsbegehung plant der Träger die Deckensanierung des Turnraums der Kindergartenkinder einschließlich akustischer Verbesserungen sowie die Instandsetzung der Duschmöglichkeit im Wickelbereich für die Krippenkinder. An der Außenanlage sind Erdanschüttungen zurückzubauen, wodurch der Abbruch und die Neusetzung der betroffenen Zaunanlage sowie des betroffenen Spielgeräts erforderlich werden. Im Zuge dieser Maßnahmen soll an der Rutsche ein Sonnenschutz installiert werden. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. In der Kindertageseinrichtung werden in 2 Gruppen für 45 Kindergartenkinder und in 1 Gruppe für 10 Krippenkinder insgesamt 55 Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Betreuungsplätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Die förderfähigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV nicht verändern.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurde dem Träger mit Bescheid vom 3. April 2017 (Drucksache: 0084/2017/BV) eine Zuwendung für sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen bewilligt. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Gegenstand der Bewilligung vom 3. April 2017 war die Erneuerung der Palisaden der Sandkasteneinfassung und der Holzbank sowie Verkleinerung der Sandspielfläche und Auffüllen mit Fallschutz. Die jetzt beantragte Förderung bezieht sich auf andere Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen. Unter Anrechnung der mit Bescheid vom 3. April 2017 anerkannten und geförderten Kosten ist deshalb eine erneute Förderung für die beantragten Maßnahmen an der Außenanlage möglich.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

2.1. Maßnahmen im Gebäude

Für die baulichen Maßnahmen im Gebäude fallen nach vorliegender Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 14.867,14 Euro an. Diese bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 10.407 Euro.

2.2. Maßnahmen an der Außenanlage

Für die Maßnahmen an der Außenanlage fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 29.539,73 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 55 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 48.400 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 23.822,41 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten für die aktuell beantragte Maßnahme somit 24.577,59 Euro.

Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die geltend gemachten Kosten nicht geringer sind. Die geltend gemachten Kosten überschreiten die Kostenobergrenze. Diese bildet folglich die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und wird als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kostenobergrenze, somit höchstens 17.204 Euro.

Für die Maßnahmen im Gebäude und an der Außenanlage beträgt die maximale Förderung damit insgesamt 27.611 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht vor.

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt bzw. als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtteil Ziegelhausen dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote mit ausreichend Kindergarten- und Krippenplätzen bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Zuwendungsbescheid – Evangelische Kirche in Heidelberg – Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)